

# Satzung der Stadt Neubrandenburg über den Bebauungsplan Nr. 131 „Gartenstadt Neubrandenburg – An den Fünfeichener Teichen“

## FFH-Vorprüfung

### GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“

Bearbeiter:



Kunhart Freiraumplanung  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10  
e-mail: kuhnhart@gmx.net

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 14.08.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ANLASS UND ZIELE .....</b>	<b>3</b>
<b>2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>3. VORGEHENSWEISE.....</b>	<b>4</b>
<b>4. PROJEKTBESCHREIBUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>5. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES. ....</b>	<b>7</b>
<b>6. BESCHREIBUNG DES NATURA - GEBIETS.....</b>	<b>10</b>
<b>6.1 BESCHREIBUNG DES GGB DE 2446-301 "WALD- UND KLEINGEWÄSSERLAND-SCHAFT BEI BURG STARGARD" UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN ...</b>	<b>10</b>
<b>7. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>16</b>
<b>8. QUELLEN .....</b>	<b>16</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: GGB und Vorhaben.....	3
Abb. 2: Planung (Quelle: © GAIA M-V, 2022) .....	6
Abb. 3: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022) .....	8

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine).....	6
Tabelle 2: Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten .....	11

## 1. Anlass und Ziele

Der B-Plan Nr. 131 „Gartenstadt Neubrandenburg - An den Fünfeichener Teichen“ der Stadt Neubrandenburg soll im ca. 8,98 ha großen Plangebiet, durch die Festsetzung Allgemeiner Wohngebiete auf bisherigen Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „BUND“ die Errichtung von Wohnbebauung ermöglichen.

Das Vorhaben überlagert im Süden etwa 1 ha des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“, so dass eine Prüfung auf Verträglichkeit der Wirkungen des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura-Gebiete geboten ist.

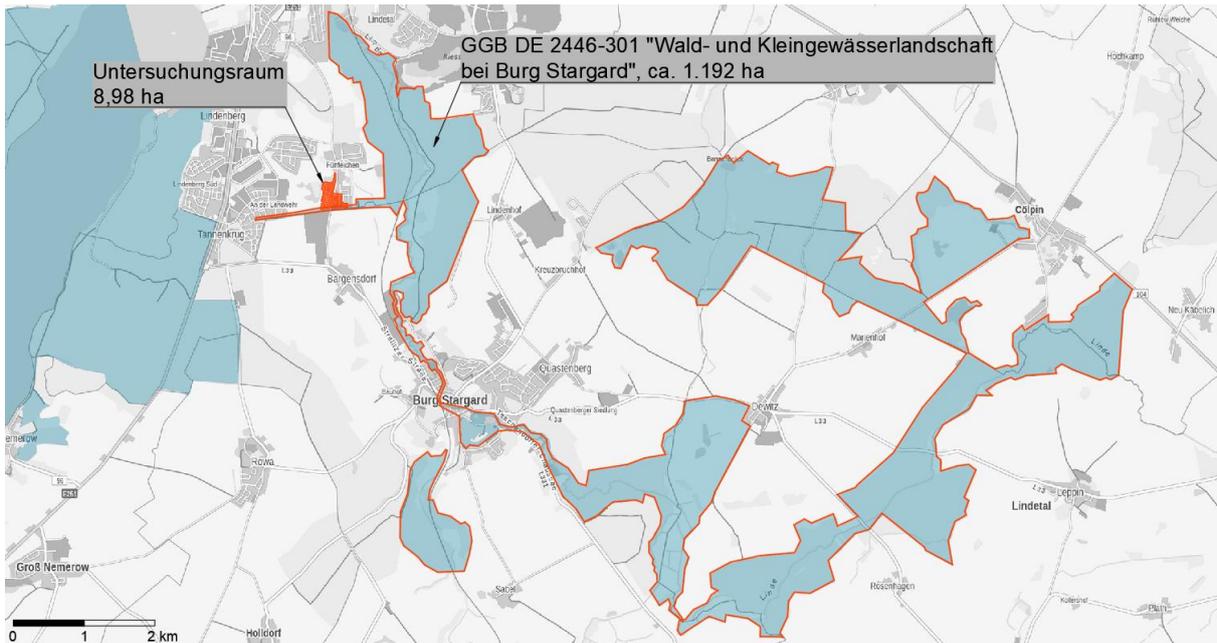


Abb. 1: GGB und Vorhaben (Quelle: © GAIA M-V, 2022)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura - Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für die beiden GGB festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

*(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.*

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

*(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.*

## 3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

### 1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

### 2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

### 3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

### Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II, die nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

### Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

### Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

## **4. Projektbeschreibung**

Die Planung sieht die Errichtung allgemeiner Wohngebiete mit Ein- und Mehrfamilienhäusern, Kita und Arztpraxis auf einer Militärbrache vor. Mit nachhaltigem Bauen und begrüntem Freiflächen soll ein Gartenstadtcharakter erzielt werden.

Die Flächen werden als allgemeine Wohngebiete mit Grundflächenzahlen von 0,2; 0,3; 0,4 bzw. 0,5 ausgewiesen. Demzufolge sind Versiegelungen zwischen 30 % und 75 % zulässig. Es sind Grünflächen vorgesehen, die als naturnahe Parkanlagen gestaltet und Gehölzen bepflanzt werden. Entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geplant. Teilweise werden Gehölzansammlungen zur Erhaltung festgesetzt. Die Flächen werden über den zentral verlaufenden Fünfeichener Weg erschlossen.



Abb. 2: Planung (Quelle: © GAIA M-V, 2022)

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
<b>a) anlagebedingte Wirkungen</b>					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung	x			
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	x			
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	x			
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
<b>b) betriebsbedingte Wirkungen</b>					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete					Bemerkungen
	Erschütterungen/ Vibrationen					
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag					
	Organische Verbindungen					
	Schwermetalle					
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe					
	Salz					
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)					
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)					
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe					
	Sonstige Stoffe					
Einleitungen in Gewässer						
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen						
akustische Wirkungen	Schall	x				
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)	x				
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse					
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)					
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder					
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung					
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten					
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten					
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)					
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen					
<b>c) baubedingte Wirkungen</b>						
Baustraße, Lagerplätze etc.		x				
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)						
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust					
Sonstige						

## 5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Das ca. 8,98 ha große Plangebiet liegt ca. 500 m östlich des Wohngebietes „An der Landwehr“ und etwa 800 m nördlich der Ortschaft Bargensdorf, ca. 200 m südöstlich des Wohngebietes "Steep" und ca. 100 m südlich des Wohngebietes/der Ortslage Fünfeichen. Das Plangebiet wird durch den Fünfeichener Weg geteilt. Entlang der Straße besteht eine erhöhte verkehrs- und lärmbedingte Vorbelastung. An der westlichen Plangebietsgrenze ist, entfernungs- und geländebedingt, keine bis wenig Lärmbelastung vorhanden. Der westliche Geltungsbereich wurde ursprünglich als Sport- und Stellplatzfläche für das östlich des Fünfeichener Weges gelegenen ehemaligen Kasernengeländes mit Gebäuden genutzt.

Dieser Bereich ist umzäunt. Die ehemaligen Nutzungen sind deutlich zu erkennen, jedoch teilweise der Sukzession unterworfen. Der Leichtathletikbereich funktioniert als solcher nicht mehr, da junge Bäume und Sträucher die Laufbahn und den Fußballplatz aus wassergebundener Decke eingenommen haben. Die Stellplätze aus Rasengittersteinen sind von Rasen durchwachsen und nutzbar. Parallel des Fünfeichener Weges verläuft ein versiegelter Fuß- und Radweg, der durch einen Zaun und Rasenstreifen vom Plangebiet getrennt ist. Im Norden und Westen verläuft außerhalb des Zaunes ein Fahr- und Trampelpfad, der den Radweg mit der inmitten der Fünfeichener Teiche liegenden Kleingartenanlage verbindet. Im Süden verläuft der Weg „An der Landwehr“, der gleichzeitig ein ausgewiesener Rad- und Wanderweg ist. Der Teil des Projektgebietes, in dem Bebauung geplant ist, hat aufgrund der Einzäunung und Bebauung keine besondere Bedeutung für die Erholung. Außerhalb des Zaunes werden die Wege und Flächen durch Spaziergänger, Kleingartenbesitzer und Angler genutzt.

Das Plangebiet wird von Offenlandarten dominiert. Im westlichen Bereich sind größtenteils Brachflächen der städtischen Siedlungsgebiete (OBS) mit kleineren Landreitgrasinseln zu finden. Die Leichtathletikfläche hat sich zu einer teilverseigelten Freifläche mit Spontanvegetation entwickelt (PEU). Westlich davon befindet sich eine Siedlungshecke aus vorwiegend heimischen Arten (PHZ) sowie anschließend ein Siedlungsgehölz heimischer Arten (PWX). Der ehemalige Parkplatz besteht aus Rasengitterplatten, Pflastersteinen ohne Rasenfugen sowie Grüninseln und wird als Verkehrsbrache kartiert (OBV). Daran angrenzend befindet sich ein Siedlungsgebüsch aus nichteinheimischen Sträuchern (PHY) vornehmlich aus niedrigen Purpurbeeren (*Symphoricarpos chenaultii*). Auf dem gesamten Gelände haben sich junge Pappeln (*Populus*), Robinien (*Robinia*), Schlehen (*Prunus spinosa*), Rosen (*Rosa*) und andere Gehölze ausgesät. Der östliche Bereich wird dominiert von Freiflächen mit artenreichem Zierrasen, der mit Gehölzen bestockt ist.

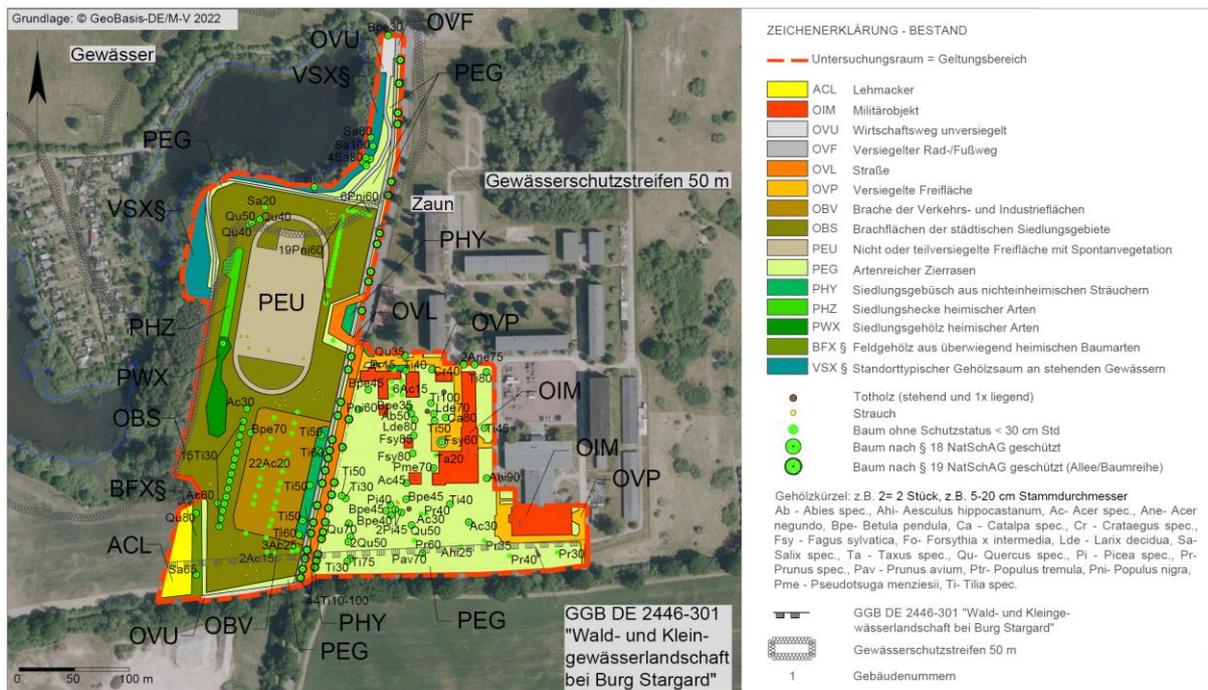


Abb. 3: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022)

Außerhalb des Zaunes befindet sich im Westen der Verlandungsbereich der Fünfeichener Teiche mit einem standorttypischen Gehölzsaum (VSX) zusammengesetzt aus Weiden (*Salix*), Pappeln (*Populus*) und Birken (*Betula*). Südwestlich befindet sich ein Lehmacker (ACL) mit einem angrenzendem Feldgehölz aus überwiegend heimischen Gehölzen (BFX) wie Weiden (*Salix*) und Eichen (*Quercus*). Im Süden grenzt ein unversiegelter Wirtschaftsweg (OVU) an. Im Südwesten befindet sich ein Feldgehölz einheimischer Gehölze (BFX), welches eine einseitige Baumreihe aus 70-100 cm dicken Eichen (Landwehr) einschließt. Westlich des Fünfeichener Weges wächst ein Siedlungsgebüsch (PHY) aus Forsythie (*Forsythia x intermedia*). Der nördliche Ausläufer besteht aus einem nichtversiegelten Pfad (OVD) zwischen artenreichem Zierrasen (PEG) und dem standorttypischem Gehölzsaum des Standgewässers (VSX).

Der natürliche Baugrund des Plangebietes setzt sich aus grundwasserbestimmten und/oder hydromorphen Lehmen/Tieflehmen und in einem kleinen Bereich im Süden des Gebietes aus grundwasserbestimmten Sanden zusammen. Aufgrund der bisherigen militärischen Nutzung, größtenteils seit den 1930er Jahren, ist der Boden anthropogen beeinflusst. Es sind Fremdstoff- und Fremdbodeneinträge sowie Bodenverdichtungen und Versiegelungen vorhanden.

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer, überlagert jedoch den 50 m Gewässerschutzstreifen der Fünfeichener Teiche. Das Gebiet ist nicht als Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet. Das Grundwasser steht mit mehr als 10 m unter Flur an. Die Grundwasserneubildungsfunktion und die Grundwassergefährdung ist aufgrund des hohen Flurabstandes gering. Laut Kartenportal des LUNG M-V ist das anstehende Grundwasser von guter Gewinnbarkeit und Qualität sowie potenziell nutzbar. Das Wasser des Plangebietes ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung..

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch, den Gehölzbestand, die Offenflächen, die Nähe zu Feuchtgebieten sowie das Beibehalten von Gewässerflächen geprägt. Letztere sorgen für Abkühlung und in Beziehung mit den Offenlandflächen für Luftzirkulation. Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzungen auf den Ackerflächen im Süden und Westen des Plangebietes und dem Fünfeichener Weg vermutlich leicht eingeschränkt.

Das GGB DE 2446-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ reicht im Süden ca. 40 bis 50 m in den Geltungsbereich hinein. Im Plangebiet und dessen 50 m- bzw. 200 m- Umkreis befinden sich eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope, u. a. Feldgehölze, Kleingewässer, Feuchtgrünland, Riede und Röhrichte.

## 6. Beschreibung des Natura - Gebiets

### 6.1 Beschreibung des GGB DE 2446-301 "Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard" und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Das Plangebiet überlagert im Süden etwa mit 1 ha des GGB DE 2446-301 "Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard".

#### Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführten Arten und Lebensraumtypen.

#### Erhaltungsziel

Im Standard - Datenbogen ist als Erhaltungsziel der „Erhalt und die teilweise Entwicklung eines Fließgewässerabschnittes mit gewässerbegleitenden Wäldern und Vorkommen von charakteristischen FFH-Arten“ verzeichnet.

Tabelle 2: Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH – Richtlinie

LRT und Arten	Beschreibung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang II	Nachweis eines solchen Lebensraumes oder einer Zielart auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abtragungsgewässer, Torfstiche) submerse Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken ; lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation ; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Fließgewässer mit lebensraumtypischem Längs- und Querprofil, entsprechenden Sohlen- und Uferstrukturen sowie Abflussregime ; lebensraumtypische submerse Vegetation; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	natürliche oder durch geeignete Nutzung offen gehaltene Halbtrockenrasen mit submediterraner und/oder subkontinentaler Prägung auf kalk- und basenreichen Böden mit Lesesteinen oder größeren Gesteinsbrocken und eingestreuten Gehölzen; Wiesenhafer-Zittergras-Halbtrockenrasen auf lehmigen und lehmig-sandigen Böden (orchideenreiche Bestände auf Rügen beschränkt) mit lebensraumtypischem Pflanzen und Tierarteninventar; Steppenlieschgras-Halbtrockenrasen auf basenreichen, sandig-lehmigen Böden mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar;	nein	nein

	Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß		
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	von hochwüchsigen Pflanzen geprägte Hochstaudenfluren und -säume feuchter bis frischer, nährstoffreicher Standorte an Ufern von Fließgewässern, in Auen sowie an Rändern von Wäldern und Gehölzen; Mädesüß-Staudenfluren sickerfeuchter Standorte Zaunwinden-Mädesüß-Staudenfluren an Ufern von Fließgewässern; Zaunwinden-Staudenfluren-Basalgesellschaft in feuchten Senken und an Ufern mit mäßigem Überflutungseinfluss oder Staunässe; Nelkenwurz-Knoblauchsrauken-Basalgesellschaft an Waldsäumen; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche vorzugsweise mit Gehölzen, Brachflächen, Grünland, Mooren oder Wald	nein	nein
6510 Magere Flachland- Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	arten- und blütenreiche, durch geeignete Nutzung entstandene Frischwiesen und junge Brachestadien auf frischen bis mäßig feuchten und mäßig trockenen mineralischen Standorten sowie im Übergangsbereich zu Mooren; in Flusstälern und Niederungen wechselnde Grundwasserverhältnisse; lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	nährstoffärmere Moore mit Nassstellen (Schlenken), offenen Torf- und/oder Schlammflächen sowie offenen Wasserflächen; oberflächennah anstehendes Grundwasser; lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit Torf- und/oder Braunmoosen; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
7230 Kalkreiche Niedermoore	nicht oder nur schwach entwässerte Quell- und Durchströmungsmoore im Bereich der Talmoore, Verlandungsbereiche und Absenkungsterrassen der oligo- bis mesotroph-kalkreichen Seen; lebensraumtypische Vegetationsstruktur; lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
9130 Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )	krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung (geschiebelehm- und -mergelreiche Moränenflächen, nährstoffreichere Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander); strukturreiche Bestände; unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet; lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht; hinreichend hoher Anteil an	nein	nein

	Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz; lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht; lebensraumtypisches Tierarteninventar		
9160 Subatlantischer und mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinio betuli)	artenreiche, meist stieleichengeprägte Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf semi-vollhydromorphen, durch Grundwasser beeinflussten, kräftigen bis reichen Standorten (flache lehmige Grundmoränen mit hoch anstehendem Stauwasser, Talsandgebiete mit nährstoffreichem, hochanstehendem Grundwasser); verschiedene Waldentwicklungsphasen im FFH-Gebiet; strukturreiche Bestände; lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht; hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz; lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht; lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion <i>incanae</i> , Salicion <i>albae</i> )	bewaldete Ufer entlang von Flüssen und Bächen im Beeinflussungsbereich der Fließgewässer und intakte Quellstandorte mit stetig sickern dem abfließendem Grundwasser mit Roterle und Gemeiner Esche als vorherrschende Baumarten; Weiden-Auengebüsche im direkten, regelmäßig überfluteten Uferbereich und Auwald aus Silberweide auf höher gelegenen, weniger überströmten, feinkörnigeren Auenböden; strukturreiche Bestände; unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet; lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht; lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht; hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz; lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein
Bachneunauge <i>Lampetra planeri</i>	Fließgewässerabschnitte mit guter bis sehr guter Struktur und physikalisch-chemischer Wassergüte; kiesige Substrate als Laichhabitat; Abschnitte mit bevorzugt feinsandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil als Querderhabitat; durchgängige Fließgewässerabschnitte zwischen den Laichplätzen und Querderhabitaten sowie zwischen Teilpopulationen	nein	nein
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	ausreichend besonnte, fischfreie bzw. - arme Stillgewässer mit Wasserführung i.d.R. bis mindestens August; Komplex von Gewässern mit stabilen lokalen Populationen; gut entwickelte Submersvegetation und strukturreiche Uferzonen; geeignete Sommerlebensräume, geeignete Winterquartiere (Böschungen, größere Lesesteinhaufen, Totholzansammlungen u.ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer und Sommerlebensräume durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen	ja	nein
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	flache und stark besonnte, fischfreie bzw. – arme Reproduktionsgewässer mit vorzugsweise dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand; Komplex von räumlich benachbarten Gewässern zur Sicherung von stabilen lokalen Populationen; Feuchtbrachen und Stillgewässer mit fortgeschrittenen Sukzessionsstadien als Nahrungshabitate; geeignete Winterquartiere (strukturreiche	nein	nein

	Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u. ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer; geeignete Sommerlebensräume; durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen		
Biber <i>Castor fiber</i>	langsam fließende oder stehende Gewässer mit ausreichender Wasserführung und angrenzenden Gehölzbeständen; Ufersäume mit strukturreicher Gehölzbestockung, Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern (Pappel- und Weidenarten) als regenerationsfähige Winternahrung; Biberburgen und Biberdämme; Wanderkorridore zwischen den Gewässersystemen	nein	nein
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume; ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z.B. Schwermetalle und PCB); nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Unterquerungen von Straßen mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko); großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore	ja	nein
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Wochenstubenquartiere in wenig genutzten großen Dachböden; Winterquartiere in großen, feuchten, frostfreien, wenig genutzten unterirdischen Räumen; laubholzreiche Wälder ausreichender Flächengröße mit hinreichendem Anteil unterwuchsarmer Buchenbestände (Hallenwaldcharakter) und geeigneten Quartierbäumen (Specht- und Ausfaulungshöhlen), parkartige Landschaften, Waldränder als Jagdgebiet; arten-/ individuenreiche Vorkommen von Laufkäfern und anderen Beutetieren; Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen mit Baumreihen, Feldhecken und Wasserläufen	ja	nein
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	Wochenstubenquartiere in stehendem Totholz ausreichender Dicke, Bäumen mit abstehender Borke, Spalten und anderen Quartierstrukturen in Wäldern; Winterquartiere in unterirdischen Bunker- und Kelleranlagen; Laubwälder mit hinreichend hohen Anteilen der Reifephase im FFH-Gebiet; hinreichend hoher Anteil an Biotopbäumen und stehendem Totholz ausreichender Dicke, feuchte Wälder bzw. Laubwald/Feuchtgebietskomplexe, parkartige Landschaften, Waldränder, Baumreihen, Feldhecken, Wasserläufe oder baumgesäumte Feldwege; arten- und individuenreiche Nahrungsvorkommen (insbesondere Klein- und Nachtschmetterlinge); Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen mit Baumreihen, Feldhecken und Wasserläufen	ja	nein
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	natürliche Überflutungsräume an Gewässern mit Fluss-Ampfer oder anderen Ampferarten als Eiablage und Futterpflanze, auf Feuchtwiesen und -weiden sowie deren Brachestadien und an ungemähten Grabenrändern; geringe Verschattung der Eiablagepflanzen; strukturreiche Vegetation mit Angebot an Nektarpflanzen (insbesondere Trichter- und Köpfchenblumen von violetter oder	nein	nein

	gelber Farbe); hoher Anteil von besiedelten Flächen ohne Mahd zwischen Eiablage und Winterruhe der Larven		
Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	Brutbäume mit möglichst großen Stamm- und Asthöhlen mit Mulmkörper im Stamminneren, möglichst sonnenexponiert; besiedelbare und zukünftig besiedelbare Bäume in näherer Umgebung zur Sicherung der Brutbaumkontinuität (Altbaumbestände, v.a. Eichen, Linden, Buchen, (Kopf-) Weiden, Pappeln und andere Laubbäume; keine die Art gefährdenden Insektizidanwendungen	nein	nein

Das Plangebiet überlagert das GGB auf ca. 1 ha. Hier vorkommende Biotope sind Acker, Siedlungshecke, Brachfläche der städtischen Siedlungsgebiete, Wirtschaftsweg unversiegelt (Weg an der Landwehr), Straße (Fünfeichener Weg) und Zierrasen. Das Plangebiet enthält in diesem Bereich keine FFH – Lebensraumtypen (FFH- LRT). Nordwestlich des GGB liegt mit den Fünfeichener Teichen der FFH – LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ außerhalb der Vorhabenfläche.

Das betroffene GGB schließt die Neubrandenburger Landwehr unmittelbar südlich des Plangebietes ein, welche gemäß den Untersuchungen eine bedeutende Fledermausleitstruktur und Verbindung zum etwa 1,4 m westlich liegenden GGB DE 2545-303 "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern" darstellt.

Die FFH- Zielart Kammmolch (*Triturus cristatus*) wurde vereinzelt auf Wanderung, der Fischotter (*Lutra lutra*) in einem Transferrraum ca. 400 m nördlich der GGB - Grenze, das Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) im Bereich der Landwehr im GGB im Rahmen von Artenerfassungen festgestellt.

Die Landwehr wird von Bebauung freigehalten und vor hoher Beleuchtungsintensität u.a. mit einer mindestens 10 m breiten Hecke geschützt. Die Gehölzflächen um die Fünfeichener Teichen bleiben erhalten. Maßnahmenflächen und Gehölzpflanzungen sind vorgesehen. Damit ist der angrenzende FFH – LRT 3150 nicht betroffen. Der Lebensraum und Wanderkorridor des Fischotters bleibt bestehen. Dem Kammmolch werden neue Landlebensräume im Bereich der Maßnahmenflächen und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen erschlossen. Quartiere, Leitlinien und bedeutende Nahrungshabitate der Fledermausarten werden von der Planung nicht berührt.

## 7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes, in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, führen kann. Angrenzend an die Vorhabenfläche befindet sich mit den Fünfeichener Teichen der Lebensraumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“. Die FFH- Zielarten, Kammolch und Fischotter queren Bereiche der Vorhabenfläche auf Wanderung. Die Mopsfledermaus und Großes Mausohr nutzen Teile der Vorhabenfläche und der südlich angrenzenden Landwehr als Quartier, Nahrungshabitat und Leitlinie. Die von den Zielarten genutzten Bereiche und die Uferbereiche der Fünfeichener Teiche werden nach derzeitigem Stand der Planung zur Erhaltung festgesetzt bzw. stehen nach Bebauung wieder uneingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung. Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume der Arten des Anhang II werden somit durch die Planung nicht berührt. Weiter entfernt gelegene Lebensräume der Zielarten oder FFH – LRT werden aufgrund der abschirmenden Wirkungen der Uferbereiche der Fünfeichener Teiche und der vorhandenen und geplanten Hecken an der Landwehr von den Wirkungen des Vorhabens nicht erreicht. Die Erhaltungsziele des Natura - Gebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

## 8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8.Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013

zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155 )